Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 AusbVOHandwD Aufbau der Grundausbildung

AusbVOHandwD - Ausbildungsverordnung Handwerklicher Dienst

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), durch Selbststudium, durch einen Ausbildungslehrgang oder durch eine Verbindung dieser Ausbildungsarten.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at